

Europäische Hochschulschriften

Rechtswissenschaft



Mirko Andreas Wieczorek

Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit im Internet

Einleitung

„Das Internet formt die Welt zu einem globalen Dorf“¹. Es „eröffnet uns eine Vielzahl von Möglichkeiten, Inhalte neu zu erfinden, Interaktion neu zu erfinden“².

Das Internet³ ist für die einschneidenden Veränderungen der Kommunikation seit langer Zeit verantwortlich. Die Angebote des *World Wide Web (WWW)*⁴ machen die Interaktion der Individuen vielseitiger, unkontrollierbarer, schneller und einfacher. Die Gruppe der „Digital Natives“ (die Menschen, die mit dem Internet aufgewachsen sind) nutzt das Medium zu 96 Prozent in regelmäßigen Abständen, meistens mehrmals täglich.⁵ Auch wirtschaftlich nimmt das Internet einen immer größeren Stellenwert ein: Fast ein Viertel aller deutschen Unternehmen nutzt es als Vertriebsweg für die eigenen Produkte, Tendenz steigend;⁶ und nicht erst seit dem Internetboom der Jahrtausendwende gibt es zahlreiche Unternehmen, darunter auch viele, die das Platzen der „Dotcom-Blase“ im Jahr 2000 überstanden haben oder erst danach gegründet wurden, die ihren Umsatz

1 Im Original: „The new electronic interdependence recreates the world in the image of a global village“ (*Herbert Marshall McLuhan*, kanadischer Philosoph).

2 Im Original: „The network is opening up some amazing possibilities for us to reinvent content, reinvent collaboration“ (*Tim O'Reilly*, US-amerikanischer Blogger).

3 „Internet“: Abgeleitet vom engl. Begriff „interconnected network“; dezentralisiertes Rechnernetz mehrerer miteinander verknüpfter Einzelnetze, das über den Austausch von Daten die Nutzung von Internetdiensten ermöglicht (*Wikipedia*, Stichwort „Internet“, zuletzt abgerufen am 18. Februar 2011, abrufbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Internet>; weitere Details unter Pkt. 1.1).

4 „World Wide Web“: (Teil-) Dienst des Internets, der über ein Hypertext-System elektronische Dokumente mithilfe von Links verknüpft und über den viele (Sekundär-) Dienste abgewickelt werden (z.B. Websites). Der Begriff wird häufig fälschlicherweise synonym für das Internet an sich verwendet, findet aber auf dessen „Anwendungsebene“ statt (*Wikipedia*, Stichwort „WWW“, zuletzt abgerufen am 18. Februar 2011, abrufbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Www>; mehr dazu unter Pkt. 1.1).

5 *Beyer/Kirchner/Kreuzberger/Schmelting*, DuD 2008, S. 597 (598); *Kube*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdStR, Bd. IV, § 91 Rn. 5; bei der Gesamtbevölkerung liegt der Anteil (Stand 2010) bei ca. 75% der Menschen über zehn Jahren (*Statistisches Bundesamt*, zuletzt abgerufen am 18. Februar 2011, abrufbar unter: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Informationsgesellschaft/PrivateHaushalte/Aktuell,templateId=renderPrint.psml>).

6 *Statistisches Bundesamt*, zuletzt abgerufen am 18. Februar 2011, abrufbar unter: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Informationsgesellschaft/Unternehmen/Aktuell,templateId=renderPrint.psml>.

weit überwiegend mit Internetdiensten erzielen (zum Beispiel *Google* oder *Facebook*).

In rasender Geschwindigkeit hat das Internet die Gesellschaft, ihre Individuen und ihre Kommunikation vereinnahmt und Informationen allgegenwärtig gemacht. „*John Archibald Wheeler*, Pionier auf dem Gebiet der Atomspaltung [...], Namensgeber der Schwarzen Löcher“⁷ und bekannt für seine markigen Sprüche, drücke es im Jahr 1989 so aus: „*It from Bit*^[8]“ – alles entsteht aus der Information.⁹ Das Internet ist deren „Hauptumschlagplatz“ und das Bit die Maßeinheit, um den Informationsgehalt zu messen. Es ist das alles dominierende Medium der Informationsgesellschaft und es verändert die Lebensweise und das Kommunikationsverhalten aller Individuen.

1996 betrug das Volumen des weltweiten Internetverkehrs überschaubare zwei Petabyte (1 Byte¹⁰ ≈ 8 Bit)^{[11][12]}. Ein Petabyte sind 10^{15} Byte. Laut einer Vorhersage der Firma *Cisco* soll der weltweite Datenverkehr zwischen 2010 und 2015 auf etwa ein Zettabyte anschwellen (1 Zettabyte = 10^{21} Byte).^[13] Allein in Deutschland wird der Datenverkehr laut *Cisco*-Bericht etwa 50 Exabyte ausmachen (1 Exabyte = 10^{18} Byte). Ein Exabyte entspricht 1.000 Petabyte, 1.000.000 Terabyte oder 1.000.000.000 Gigabyte. Eine handelsübliche DVD besitzt ca. 4,5 Gigabyte, so dass in Deutschland zurzeit jährlich etwa Informationen im Volumen von 22,2 Millionen DVDs über das Internet zirkulieren.

Bit, die Maßeinheit für Informationen, geht wiederum zurück auf *Claude Elwood Shannon*, den Begründer der Informationstheorie. Als ursprünglich rein mathematische Theorie, dient die Informationstheorie heutzutage auch zur Beschreibung von Kommunikationssystemen in anderen Bereichen, wie zum Beispiel der Biologie. Dies war allerdings nicht im Sinne des Erfinders; *Shannon*

7 Gleick, Information, S. 386.

8 „Binary Digit“ (auch: „Bit“): Maßeinheit für den Informationsgehalt; ein Bit ist der Informationsgehalt, der in einer Auswahl aus zwei gleich wahrscheinlichen Möglichkeiten (ja/nein; an/aus; 0/1) enthalten ist (Gleick, Information, S. 284 f.).

9 Nach Gleick, Information, S. 386.

10 „Byte“: Kleinste Datenmenge (i.S.v. Menge an Bit) in einem informationstechnischen System.

11 Die Zusammenstellung von Bits zu Bytes erfolgt nicht bei allen informationstechnischen Systemen einheitlich; ein „Paket“ von acht Bit („Oktett“) ist die formale, ISO-konforme Bezeichnung für ein Byte.

12 Gleick, Information, S. 458.

13 Cisco, White Paper zum Internet-Nutzerverhalten, abgerufen am 17. November 2011, abrufbar unter:

http://www.cisco.com/en/US/solutions/collateral/ns341/ns525/ns537/ns705/ns827/white_paper_c11-481360_ns827_Networking_Solutions_White_Paper.html.

zeigte sich besorgt und äußerte: „Unsere wissenschaftlichen Kollegen auf vielen unterschiedlichen Gebieten [...] verwenden diese Ideen in ihren eigenen Problemstellungen. [...] Wenngleich diese Popularitätswelle mit Sicherheit für diejenigen von uns, die auf diesem Gebiet tätig sind, erfreulich und aufregend ist, birgt sie gleichzeitig auch eine gewisse Gefahr“.¹⁴ Er befürchtete, dass sich die Auseinandersetzung mit der Information zu sehr von ihrem Kern lösen würde – der Frage nach der *Informationsdichte* in Nachrichten (ohne direkten Bezug zum Inhalt). Diese Befürchtung hat sich in einigen Wissenschaftsbereichen auch bewahrheitet. Nichtsdestotrotz ist die Idee der Information als Bindeglied zwischen kommunizierenden Parteien jedweder Art (Zellen, Menschen, Rechnern uvm.) auch dort, abseits ihrer streng mathematischen Bedeutung, ein verfolgenswerter Ansatz. Sie erleichtert die Auseinandersetzung mit Kommunikation in jeder Hinsicht.

Insofern erscheint es einen Versuch wert, die informationstheoretischen Ansätze *Shannons* auch in die Rechtswissenschaft einfließen zu lassen. Denn nicht nur die Gesellschaft mit ihren zusehends IT-gestützten Abläufen befindet sich im Umbruch, auch die Rechtsordnung sieht sich vor neue Herausforderungen gestellt. Kommunikation und Interaktion zwischen den Individuen der Gesellschaft verändern sich. Es ist schon heute absehbar, dass in Kürze dort, wo Technologie den Meinungsaustausch begleitet, die gesamte Kommunikation ausschließlich über das Internet abgewickelt werden wird.¹⁵ *McLuhan, O'Reilly* und *Shannon* ist insofern zuzustimmen: Interaktion und Kommunikation erfinden sich neu. Dem ist ein entscheidender Punkt hinzuzufügen: Auch das Recht muss sich bisweilen neu erfinden, um jenen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Im Kern dieser Untersuchung geht es dabei um die Kollision der bei der internetgestützten Kommunikation aufeinanderprallenden Interessen der verschiedenen Rechtssubjekte.¹⁶ Die Abhandlung läuft darauf hinaus, den Konflikt zwischen der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 GG und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Art. 2 I, 1 I GG unter den besonderen Gegebenheiten des Internets sowie dessen Auflösung zu untersuchen. Die Meinungsfreiheit steht dabei für die Interessen derjenigen, die über das Internet ihre Ansichten äußern wollen; das allgemeine Persönlichkeitsrecht steht für die Interessen derjenigen, die sich durch diese Äußerungen in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt fühlen. Hierbei handelt es sich um ein altbekanntes Problem – die genannten Grundrechte sind „klassische Kontrastrechte“¹⁷ – in einem neuen Gewand. Die Kommunikations-

14 Nach *Gleick*, Information, S. 286 f.

15 Rost, in: Bäumler/von Mutius (Hrsg.), Anonymität, S. 62 (72).

16 Vgl. Pkt. 1.2, 1.3.

17 *Hufen*, FS BVerfG, 2001, Bd. 2, S. 105 (111).

partner „Äußernder“ (Art. 5 I 1 GG) und „Betroffener“ (Art. 2 I, 1 I GG) wurden jedoch noch nicht umfassend – unter Zugrundelegung informationstheoretischer Ansätze – im Kommunikationsumfeld Internet untersucht. Dieses soll deshalb um die (Kommunikations-) Einheit der Information erweitert werden, wobei sich Kollision und Auflösung derselben letztlich auch durch zahlreiche andere Besonderheiten auszeichnen:

Erstens ist das durch Schutzbereich und Eingriff geprägte Kollisionsumfeld einzigartig. Die Dominanz der Technik, die unbeschränkte Öffentlichkeit und fehlende Verkörperung der Persönlichkeit sind nur einige dieser Besonderheiten. Sie bestimmen, worauf bei der Herstellung praktischer Konkordanz zu achten ist. *Zweitens* ist der Einfluss der Kollision auf das Alltagsleben der in der Gesellschaft lebenden Rechtssubjekte evident. Durch die objektiv-rechtliche Funktion der konfigierenden Grundrechte beeinflusst sie besonders viele Bereiche der Rechtsordnung und Lebensbereiche der Grundrechtsträger. *Drittens* sind die bestehenden Ansätze zur Auflösung des Konfliktes vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen des Kollisionsumfeldes teilweise unzureichend und kritisch zu hinterfragen. Die Untersuchung soll auch dazu beitragen, dort Schwachstellen ausfindig zu machen, Lösungsansätze aufzuzeigen und bestehende Lösungen zu systematisieren und verständlicher zu machen.

Als Ergebnis dieser Arbeit soll in der Darstellungsform eines Modells festgehalten werden, an welchen Kriterien und Regeln sich die Auflösung einer Kollision zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Recht auf freie Meinungsäußerung im Internet orientieren kann. Solange Kollisionen durch mangelnde Objektivität und Unvorhersehbarkeit geprägt sind, führt dies zu einer großen Schwankungsbreite und geringen Akzeptanz der Ergebnisse.¹⁸ Ungeachtet des Kollisionsumfeldes Internet konnte sich die Rechtswissenschaft bislang nicht auf ein solches prüfungsleitendes Regelungs- und Kriteriengerüst für die Auflösung von Kollisionslagen verständigen.¹⁹ Dies führt zu Unklarheiten in der Rechtsprechung, die über das Zusammenleben der Individuen im Streitfall letztlich entscheidet; gleichzeitig führen die gesellschaftlich und normativ nicht zufriedenstellend gelösten Konflikte zu einer Flut von Verfahren, die die Gerichte zu überlasten drohen.²⁰ So hat das Bundesverfassungsgericht „in fast keinem anderen Bereich [...] so viel Kritik erfahren wie in dem Konfliktfeld von Kommunikationsfreiheit und Persönlichkeitsschutz“²¹. Deshalb wird auch angestrebt, einen Beitrag zu mehr Rechtsklarheit zu erbringen.

18 Lenski, Massenkommunikation, S. 179 f., 295.

19 Vgl. Lenski, Massenkommunikation, S. 179 f.

20 Lenski, Massenkommunikation, S. 195 ff.

21 Hoffmann-Riem, AöR 128 (2003), S. 173 (174).

Die Untersuchung soll in drei Schritten vonstatten gehen: *Erstens* gilt es die Rahmenbedingungen zu ermitteln, die das Kollisionsumfeld ausmachen und deren Faktoren in den Abwägungsprozess einfließen (Erstes Kapitel). Sie sind notwendig, um die Abwägung mediumstypisch untersuchen zu können und diesen sozusagen als Steinbruch zum Bau eines Abwägungsmodells. *Zweitens* ist es notwendig, die Konfliktpositionen selbst zu untersuchen, um auch ihre mediumstypische Gestalt im vorher beschriebenen Sinne in den Abwägungsprozess einbringen zu können (Zweites und Drittes Kapitel).²² Unter Rückgriff auf die gewonnenen Erkenntnisse kann sodann *drittens* praktische Konkordanz hergestellt werden (Viertes und Fünftes Kapitel). Das Resultat ist ein prüfungsleitender Maßstab, der an die Situation im Internet angepasst ist.

Im Mittelpunkt dieses (informationstheoretischen) Ansatzes steht hierbei die Information. Sie wird an der Stelle in die Untersuchung eingeführt, an der sich erste Defizite bisheriger Untersuchungen zeigen: Als (Maß-) Einheit für den Gehalt persönlichkeitsrelevanter Inhalte (Art. 2 I, 1 I GG), bei ihrer Rolle im Kommunikationsprozess (Art. 5 I 1 GG) und im Bereich der Abwägung. Denn auch im Bereich der Rechtswissenschaft und der dieser Untersuchung zugrundeliegenden Abwägung bildet die Information die „Brücke zwischen Information und Chaos.“²³ So führte sie zunächst „zu CDs und Faxgeräten, Computern und dem Cyberspace, Moores Gesetz und allen Silicon Valleys dieser Welt“²⁴ und soll nun dazu dienen, eine Brücke zwischen den kollidierenden Grundrechten aus den Art. 2 I, 1 I GG sowie Art. 5 I 1 GG zu schlagen. Hierbei ist „die Etablierung [einer rechtswissenschaftlichen Dimension der Information] [...] keine triviale Frage der Übersetzung von Wörtern für einen neuen Geltungsbereich, sondern eher der langsame und mühselige Prozess der Entwicklung von Hypothesen und der experimentellen Verifizierung.“²⁵ Mit der nun folgenden Untersuchung ist hoffentlich der Anstoß eines solchen Prozesses für die Rechtswissenschaft geglückt.

22 Da der Konflikt der Grundrechte regelmäßig dadurch geprägt ist, dass die Stoßrichtung der Angriffe gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht gerichtet ist, und dieses zudem durch seine Entwicklungsoffenheit und Fragmentiertheit weitere Berücksichtigungen erfordert, ist der Auseinandersetzung mit dieser Rechtsposition ein größerer Rahmen einzuräumen.

23 Gleick, Information, S. 14.

24 Gleick, Information, S. 14.

25 Shannon nach Gleick, Information, S. 287.

1. Kapitel: Informationsgesellschaft und Internet als Kollisionsumfeld

Beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit handelt es sich um „klassische Kontrastrechte“²⁶. Das Aufeinandertreffen dieser gegenläufigen Interessen ist nicht neu, aber stets maßgeblich davon geprägt, in welchem Umfeld sich die Kollision ereignet. Das Umfeld wird wiederum durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt, die sich nicht bis in das kleinste Detail vorab benennen lassen. Deshalb wird es für eine Abwägung letztlich immer darauf ankommen, die Umstände des Einzelfalles entsprechend abzubilden. Die das Kollisionsumfeld stark beeinflussenden Besonderheiten des Internets müssen dementsprechend angemessen berücksichtigt werden. Das Internet beeinflusst die Abwägung vor allem durch seine Technik und seinen soziokulturellen Status im Leben der Individuen. Dieser Einfluss wird nicht erst bei der Abwägung sichtbar, sondern bereits bei der Entstehung der Grundrechtskollision. Dabei spielt insbesondere der grenzüberschreitende Charakter des Internets und die Wirkung der Grundrechte unter Privaten eine entscheidende Rolle, da sie die Auswirkungen in viele Bereiche des einfachen Rechts tragen, die wiederum viele Lebensbereiche der Normadressaten prägen.

1.1 Gesellschaftliche und technische Grundlagen

Internetangebote, wie beispielsweise *Twitter* oder *Facebook*, sind von einer so einschneidenden Bedeutung für die Gemeinschaft der Individuen, dass diese beginnt, ihr Selbstverständnis nach ihnen anzupassen. Den Angeboten ist gemeinsam, dass sie die Bandbreite der derzeitigen technischen Möglichkeiten optimal zu nutzen verstehen und weiter ausbauen. Um ihre rechtliche Tragweite und ihren Einfluss auf die Abwägung zu verstehen, muss man also die technische Funktionsweise verstehen.

1.1.1 Die Informationsgesellschaft

Das Kollisionsumfeld des Internets ist beheimatet in der Informationsgesellschaft. Eine Gesellschaft ist eine inhaltlich mit Beschreibungen angereicherte Selbstbezeichnung einer Gemeinschaft, die eine Vielzahl ereignis- oder situati-

26 Hufen, FS BVerfG, 2001, Bd. 2, S. 105 (111).

onsgebundener Erkenntnisse zum Anlass nimmt, sich selbst zu definieren.²⁷ Da sich eine fortentwickelte Gesellschaft über mehrere Merkmale zugleich definiert, gilt es jedoch auch, eine Abgrenzung zu anderen Selbstbeschreibungen zu finden.

1.1.1.1 Eigenschaften und Charakteristika, Risiken und Chancen

Nach dem amerikanischen Psychotherapeuten *Rollo May* zeichnet sich die Informationsgesellschaft durch ein seltsames Paradoxon aus:²⁸ „Niemals zuvor wurden wir mit so vielen Informationen überflutet, gleichzeitig hatten wir niemals zuvor so wenig innere Sicherheit über unser eigenes Sein. Je mehr die objektive Erkenntnis wächst, desto mehr sinkt unsere innere Gewißheit.“²⁹ Damit ist das wesentliche Merkmal der Informationsgesellschaft benannt: Die *Information* selbst.³⁰ Allerdings steigen nicht nur Masse an und Nachfrage nach Informationen, sondern auch Fluktuation, Geschwindigkeit und Verbreitungsgrad.³¹ Territorialität spielt lediglich eine untergeordnete Rolle,³² was damit zusammenhängt, dass das Internet als „Netz der Netze“ oder auch „System der Systeme“³³, das heißt als wichtigstes und zugleich durch seine Protokollsprache die anderen Netze kombinierendes Zentrum³⁴, alle Territorialbezüge einebnet.³⁵ Zeit spielt in

27 Luhmann, Gesellschaft, S. 879 ff.; siehe Vowe, in: Raabe/Stöber/Theis-Berglmair/Wied (Hrsg.), Wissensgesellschaft, S. 46 (48), der nach sachlicher, sozialer und zeitlicher Dimension trennt.

28 Nach Scherzberg, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Informationsgesellschaft, S. 195 (195).

29 Scherzberg, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Informationsgesellschaft, S. 195 (195); vgl. auch Baller, in: Haratsch/Kugelmann/Repkewitz (Hrsg.), Informationsgesellschaft, S. 33 (33); Merten, in: Tauss/Kollbeck/Mönikes (Hrsg.), Informationsgesellschaft, S. 82 (86 f.).

30 Albers, Rechtstheorie 33 (2002), S. 61 (62) und Heckmann, Vorgänge 4/2008, S. 20 (21 f.).

31 Fierdag, in: Götting/Lauber-Rönsberg (Hrsg.), Entwicklungen, S. 51 (54 ff.); Ladeur, in: Götting/Schertz/Seitz (Hrsg.), HdPR, § 9 Rn. 6; Nitsch, ZRP 1995, S. 361 (364 f.); Kutschka, in: Roggan (Hrsg.), Online-Durchsuchungen, S. 157 (159); Merten, in: Tauss/Kollbeck/Mönikes (Hrsg.), Informationsgesellschaft, S. 82 (82).

32 Beyer/Kirchner/Kreuzberger/Schmelting, DuD 2008, S. 597 (598); Fierdag, in: Götting/Lauber-Rönsberg (Hrsg.), Entwicklungen, S. 51 (54 ff.); Trute, JZ 1998, S. 822 (822).

33 Vesting, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Verwaltungsrecht, § 20 Rn. 38 f.; Ladeur, in: Ladeur (Hrsg.), Regulierung, S. 101 (111 f.); Vesting, in: Ladeur (Hrsg.), Regulierung, S. 155 (178 f., 197 ff.); Vesting (a.a.O.) spricht von einem „Modell überlappender Netzwerke“ bzw. einem „Transmedium“.

34 Albers, Rechtstheorie 33 (2002), S. 61 (65).

den Informationstransfers der Gegenwart keine Rolle mehr, da nennenswerte Verzögerungseffekte bei der Datenübertragung nicht entstehen („*just in time*“-Kommunikation).³⁶ Ein einmal in Gang gesetzter Prozess entzieht sich weitgehend der Kontrolle der inhaltlich betroffenen Subjekte.³⁷ Darüber hinaus wird das viel gerühmte, „nichts vergessende“ Gedächtnis des Internets ständig mit neuem Material versorgt – und die sich fortschreibenden und überlagernden Prozesse perpetuieren die Unauslösbarkeit der hinterlegten Informationen.³⁸ Die Informationsgesellschaft zeichnet sich also vor allem durch ihr (*Über-*) Angebot an Informationsmaterial aus, das verschiedene, z.T. noch einschneidende – und vor allem persönlichkeitsrechtsgefährdende – Sekundärfolgen nach sich zieht, die sich in den diese Inhalte auswertenden Informationsverarbeitungsprozessen vollziehen.³⁹ Nichtsdestotrotz sind auch die Chancen und Vorteile dieses (*Über-*) Angebotes offenkundig: Es stattet alle informationsabhängigen Abläufe, egal ob im privaten, wirtschaftlichen oder auch öffentlich-rechtlichen Bereich, mit einer breiteren Wissensgrundlage aus und trägt somit dazu bei, diese Prozesse effektiver und effizienter zu machen.⁴⁰ Zwar wird nicht zwischen nützlichem und unnützen Wissen unterschieden, jedoch bietet die Möglichkeit, auf umfassendes Informationsmaterial bei der Entscheidungsfindung zurückzugreifen, grundsätzlich bessere Chancen, sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

1.1.1.2 Abgrenzung zu anderen Selbstbeschreibungen

Nicht jede Gesellschaft ist eine Informationsgesellschaft und nicht jede Informationsgesellschaft ist ausschließlich eine Informationsgesellschaft; hinzu kommen andere Selbstbeschreibungen, die eine fortschrittliche Gemeinschaft kennzeichnen.⁴¹ Hierbei sind – neben vielen anderen Definitionsansätzen⁴² – insbesondere die *Medien-, Risiko- und Wissensgesellschaft* hervorzuheben.

35 Trute, JZ 1998, S. 822 (822); Kutscha, in: Roggan (Hrsg.), Online-Durchsuchungen, S. 157 (159); vgl. Fierdag, in: Götting/Lauber-Rönsberg (Hrsg.), Entwicklungen, S. 51 (55).

36 Fierdag, in: Götting/Lauber-Rönsberg (Hrsg.), Entwicklungen, S. 51 (55 f.); Luhmann, Gesellschaft, S. 1091.

37 Fierdag, in: Götting/Lauber-Rönsberg (Hrsg.), Entwicklungen, S. 51 (56); Vesting, in: Ladeur (Hrsg.), Regulierung, S. 155 (178 ff.); mehr dazu unter Pkt. 2.6.

38 Fierdag, in: Götting/Lauber-Rönsberg (Hrsg.), Entwicklungen, S. 51 (56).

39 Ausführlicher Pkt. 2.6.

40 Vgl. Hoffmann-Riem, AöR 123 (1998), S. 513 (514, 522, 525); Vesting, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Verwaltungsrecht, § 20 Rn. 36 ff.

41 Vgl. Luhmann, Gesellschaft, S. 1088 ff.